

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber Richtern

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Mittelbehörden, nicht beim Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

und/oder b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber Staatsanwälten tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

Die Fach- und Dienstaufsicht über alle in seinem Geschäftsbereich tätigen Beamtinnen und Beamten obliegt gemäß § 147 Nr. 3 GVG in erster Linie dem Generalstaatsanwalt.

Gehen Dienstaufsichtsbeschwerden direkt beim Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt ein, werden diese zur Bearbeitung in eigener dortiger Zuständigkeit an den Generalstaatsanwalt abgegeben und dem Beschwerdeführer eine dementsprechende Abgabennachricht erteilt.

Zeigt sich der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin mit der Entscheidung des Generalstaatsanwalts unzufrieden, steht es ihm frei, sich mit einer sogenannten weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde an das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz zu wenden, dem daraufhin die Akten zu Entscheidung über die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 147 Nr. 2 GVG vorgelegt werden.

Prüfungsgegenstand ist dabei regelmäßig die Entscheidung des Generalstaatsanwalts.

Die Fälle weiterer Dienstaufsichtsbeschwerden werden statistisch nicht erfasst, weswegen hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden können.

c) Auf welche Gerichtsbarkeiten bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber Richtern (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivil-

Straf-

Verwaltungs-

Finanz-

Familien- und Vormundschafts-

Sozialgerichtsbarkeit.....

Entfällt, siehe vorherige Antwort.

Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG) geht? Hier wären Erläuterungen hilfreich!

Die Angelegenheiten werden zuständigkeitshalber an die Mittelbehördenleiter abgegeben und es wird gegebenenfalls um Bericht an das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz gebeten. Das weitere Vorgehen ist einzelfallabhängig.

Gab es in den letzten zehn Jahren disziplinarische Maßnahmen gegen Richter? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

Ja. Weitere Informationen sind mit Blick auf Datenschutzbelange nicht möglich.

Wie oft ist das Richterdienstgericht in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Dies wird statistisch nicht erfasst.

II Beschwerden seitens betroffener Bürger

Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

Ja.

a) Nein

b) falls ja, wieviele solcher Beschwerden waren es (ungefähr-Angabe ist ausreichend)?

Die Daten werden nur für den höheren Justizdienst insgesamt, zu dem nicht ausschließlich Richterinnen und Richter gehören, erfasst. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen fand die Vernichtung der Vorgänge bis einschließlich Dezember 2015 statt. Seit dem 1. Januar 2016 sind ca. 130 Verfahren erfasst worden.

c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

Beschwerden wurden sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht erhoben. Weiteren Angaben stehen datenschutzrechtliche Belange entgegen.

III „Qualitätssicherung“

In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – Verfahren der Qualitätssicherung für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Insofern ist auf die von Art. 97 Abs. 1 GG geschützte richterliche Unabhängigkeit zu verweisen. Über den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzug ist eine Überprüfung von Gerichtsentscheidungen möglich. Im Übrigen unterliegt die Richterschaft dienstlichen Beurteilungen, in deren Rahmen etwa sogenannte Überhörungen (eine Art Hospitation des zuständigen Beurteilers/der zuständigen Beurteilerin bei Gerichtsverhandlungen) und die Durchsicht von Akten durch den zuständigen Beurteiler/die zuständige Beurteilerin stattfinden. Näheres ist in der entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland Weiterbildungsangebote für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

Ja. Neben landeseigenen Fortbildungsveranstaltungen, bei denen in jüngerer Zeit vor allem die Themen „Hasskriminalität im Internet“ und „Antisemitismus“ besondere Aufmerksamkeit erfahren haben, werden Fachtagungen auch im Länderverbund angeboten.

Ein herausgehobenes Angebot bietet insofern die Deutsche Richterakademie mit ihren Fortbildungsstätten in Wustrau und Trier. An der Deutschen Richterakademie, die aus einer

Kooperation des Bundes und der Länder entstanden ist, stehen unter anderem Richterinnen und Richter ganzjährig unterschiedlichste Fortbildungsveranstaltungen offen. Diese reichen von Fachtagungen zu ausgewählten Rechtsgebieten, in denen es regelmäßig um die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung geht, über interdisziplinäre Tagungen, etwa zum Thema „Gewalt in der Familie“ oder „EJustice und elektronischer Rechtsverkehr“, bis hin zu verhaltensorientierten Tagungen, in denen beispielsweise „Eigensicherung“ oder „Supervision für Führungskräfte“ thematisiert werden.

Flankierend stehen unter anderem Richterinnen und Richter Fortbildungsangebote im Rahmen des sogenannten Nordverbundes sowie in einem Zusammenschluss der mitteldeutschen Bundesländer zur Verfügung. Im Rahmen des Nordverbundes (ein Zusammenschluss der norddeutschen Bundesländer, dem auch Sachsen-Anhalt angehört) werden zudem gezielt Fortbildungen für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, insbesondere Richterinnen und Richter auf Probe, angeboten. Hierzu zählt etwa die Veranstaltung „Das zivilrichterliche Dezernat“, in der es speziell um die Vermittlung von berufspraktischen Grundkenntnissen für die Arbeit als Richterin bzw. Richter in einem zivilrichterlichen Dezernat geht.

Neben reinen Präsenztageungen werden, sowohl auf Landesebene als auch im Länderverbund, regelmäßig Hybrid- und Online-Veranstaltungen angeboten. Hinzu kommt die Möglichkeit, über Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie modular am sogenannten Blended-Learning teilzunehmen.

Zu den besonderen Angeboten der Justizverwaltung Sachsen-Anhalts zählt ein breites Angebot an Coaching- und Supervisionsmöglichkeiten. Es besteht die Möglichkeit, in einer Justizvollzugsanstalt des Landes zu hospitieren.

Unter anderem haben Richterinnen und Richter des Weiteren die Möglichkeit, im Rahmen des sogenannten European Judicial Training Network etwa an Hospitationen im Ausland sowie an Sprachkursen teilzunehmen.

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Die Angebote sind freiwillig.

Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

Siehe vorherige Antworten.

IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.

unter Betreuung gestellt wurden ?

Nein.

und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Entfällt/Nein.

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe vorherige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Danilo Weiser

Pressesprecher | Referatsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

des Landes Sachsen-Anhalt

Domplatz 2 - 4

39104 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 6235

E-Mail: danilo.weiser@sachsen-anhalt.de

Internet: mj.sachsen-anhalt.de

Twitter: twitter.com/Justiz_LSA